Verfahrensgang
OLG Karlsruhe, Beschl. vom 15.01.2016 – 20 UF 133/15, IPRspr 2016-136a
BGH, Hinweisbeschl. vom 03.08.2016 – XII ZB 110/16, IPRspr 2016-136b

Rechtsgebiete
Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen
4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 285**; 4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 289**
5718/2007 IPRG (Türkei) **Art. 16**
BGB **§ 1592**; BGB **§§ 1601 f.**; BGB **§ 1606**; BGB **§ 1612a**
EGBGB **Art. 19**

Fundstellen

LS und Gründe
FamRB, 2016, 189
FamRZ, 2016, 924, mit Anm. *Henrich*
JAmt, 2016, 146
NZFam, 2016, 192
ZKJ, 2016, 138

nur Leitsatz
FF, 2016, 132

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2016-136a

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

(1) Gemäß Art. 20 Satz 1 EGBGB kann die Vaterschaft nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich ihre Voraussetzungen ergeben.

Die Voraussetzungen der Vaterschaft des Beteiligten zu 5) ergeben sich allein aus polnischem Recht. Nach Art. 55 des polnische Gesetzes über das Internationale Privatrecht vom 12.11.1965 (Dz. U. Nr. 46 Pos. 290; nachfolgend poln. IPRG, abgedr. in *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO III. B. 1.) richtet sich die Anfechtung der Abstammung eines Kindes nach dem Heimatrecht des Kindes zum Zeitpunkt seiner Geburt. Welches das Heimatrecht des Kindes ist, ist als Erstfrage in der polnischen Kollisionsnorm nach dem polnischen Recht zu bestimmen (vgl. *Palandt-Thorn* aaO vor § 3 EGBGB Rz. 31). Gemäß Art. 2 poln. IPRG findet polnisches Recht Anwendung, wenn das Kind jedenfalls auch die polnische Staatsangehörigkeit hat. Die polnische Staatsangehörigkeit wird durch Geburt erworben, wenn auch nur ein Elternteil die polnische Staatsangehörigkeit besitzt (Art. 14 Nr. 1 des polnischen Gesetzes über die polnische Staatsangehörigkeit vom 2.4.2009 (Dz.U. 2012, Pos. 161; nachfolgend: poln. StAG; abgedr. bei *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO II B).

Eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft nach Art. 62 § 3 poln. FGB ist nach dem Vortrag der Beteiligten bisher nicht erhoben worden und auch nicht beabsichtigt.

(2) Auch eine Anfechtung durch das Kind nach dem dafür gemäß Art. 20 Satz 2 EGBGB zur Verfügung stehenden deutschen Recht ist nicht durchgeführt worden.

(3) Eine Beseitigung der Vaterschaft des Beteiligten zu 5) entsprechend § 1599 II BGB durch qualifizierte Anerkennung des Beteiligten zu 4) kommt nicht in Betracht. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob grundsätzlich § 1599 II BGB, der die Anerkennung eines während der Ehe, aber nach Anhängigkeit des Scheidungsantrags geborenen Kindes mit Zustimmung des Ehemanns und der Kindesmutter ermöglicht, auch auf ein nach der Scheidung geborenes Kind analog angewendet werden könnte. Denn da die Regelung in § 1599 II BGB das früher erforderliche Anfechtungsverfahren ersetzt hat und in der Sache zu ähnlichen Wirkungen wie eine Vaterschaftsanfechtung führt, ist für das anwendbare Statut auf Art. 20 EGBGB zurückzugreifen (BGH, NJW-RR 2012, 449[9]).

Da die Vaterschaft des Beteiligten zu 5) sich nicht aus deutschem Recht sondern ausschließlich aus polnischem Recht ergibt, ist nach Art. 20 Satz 1 EGBGB das polnische Recht Anfechtungsstatut, das eine dem § 1599 II BGB entsprechende Regelung nicht kennt. Auf Art. 20 Satz 2 EGBGB kann für die (entspr.) Anwendung des § 1599 II BGB nicht zurückgegriffen werden, da dieser ein zusätzliches Anfechtungsstatut nur für das Kind begründet, das allerdings an der qualifizierten Anerkennung nach § 1599 II BGB nicht beteiligt ist.

Im Übrigen hat der Beteiligte zu 5) seine Zustimmungserklärung nicht in der Form abgegeben, die gemäß § 1599 II 2 i.V.m. § 1597 I BGB bei einer Anwendung des § 1599 II BGB erforderlich wäre."

136. *Wird ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland nach der Scheidung der Ehe seiner Mutter geboren und besitzt der geschiedene Ehemann die türkische Staatsangehörigkeit, so ist das Abstammungsstatut gemäß Art. 19 I 2 EGBGB zu bestimmen. Anzuknüpfen ist an das Personalstatut des geschiedenen*

[9] IPRspr. 2011 Nr. 93.

Ehemanns, wenn weder eine Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann noch eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung vorliegen.

Die Anknüpfung an das Personalstatut des geschiedenen Ehemanns der Kindesmutter führt dazu, dass dieser dem Kind als rechtlicher Vater zugeordnet wird, weil er nach Art. 285 I des türkischen Zivilgesetzbuchs noch als rechtlicher Vater des Kindes gilt, wenn dieses von der geschiedenen Ehefrau vor Ablauf von 300 Tagen nach Beendigung der Ehe geboren worden ist. [LS der Redaktion]

a) OLG Karlsruhe, Beschl. vom 15.1.2016 – 20 UF 133/15: FamRZ 2016, 924 mit Anm. *Henrich*; FamRB 2016, 189; JAmt 2016, 146; NZFam 2016, 192; ZKJ 2016, 138. Leitsatz in FF 2016, 132.

b) BGH, Hinweisbeschl. vom 3.8.2016 – XII ZB 110/16: NJW 2016, 3171; FamRZ 2016, 1847; MDR 2017, 155; StAZ 2016, 374; JAmt 2016, 616. Leitsatz in FF 2016, 466. Bericht in: FamRB 2016, 423 mit Anm. *Siede*; FuR 2016, 707; NJW-Spezial 2016, 742.

[Die Rechtsbeschwerde wurde nach dem Hinweisbeschluss des BGH zurückgenommen.]

Die Beteiligten streiten um die Abänderung eines im vereinfachten Verfahren errichteten Titels über Kindesunterhalt für das im Mai 2011 geborene Kind M. Der ASt. ist türkischer Staatsangehöriger. Seine Ehe mit der Kindesmutter, die ebenfalls die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, wurde durch Beschluss des AG P. vom 19.4.2011 – rechtskräftig seit diesem Tag – geschieden. Es ist in diesem Verfahren unstreitig, dass der ASt. nicht der biologische Vater des etwa vier Wochen nach Rechtskraft der Scheidung geborenen Kindes M. ist, das sich seit seiner Geburt ebenfalls in Deutschland aufhält. Der ASt. leitete im Jahr 2012 vor dem AG B. ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren ein. Auf den in diesem Verfahren erteilten gerichtlichen Hinweis, dass „nicht ersichtlich sei, was die Vaterschaft begründe", nahm der ASt. seinen Antrag zurück. Die AGg., die für das Kind M. fortlaufend Leistungen nach dem UhVorschG erbringt, hat den ASt. aus übergegangenem Recht auf Kindesunterhalt in Anspruch genommen. Nachdem die AGg. den ASt. im Dezember 2011 zur Erteilung von Auskünften über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert hatte, wurde der ASt. durch Beschluss des AG vom 15.5.2014 dazu verpflichtet, an die AGg. seit Dezember 2011 rückständigen und laufenden Kindesunterhalt für M. zu zahlen. Seine gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde nahm der ASt. im Januar 2015 zurück.

Mit dem hier verfahrensgegenständlichen Antrag vom 29.1.2015 hat der ASt. eine Abänderung des Unterhaltsfestsetzungsbeschlusses dahingehend begehrt, keinen Unterhalt zahlen zu müssen. Das AG hat den Antrag abgewiesen. Das OLG hat die dagegen gerichtete Beschwerde des ASt. zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der ASt. mit seiner zugelassenen Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) OLG Karlsruhe 15.1.2016 – 20 UF 133/15:

„II. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

1) ... 3) Jedenfalls ist der Abänderungsantrag unbegründet. Die Unterhaltspflicht des ASt. für M. in der im vereinfachten Unterhaltsverfahren festgesetzten Höhe beruht auf §§ 1601, 1602, 1606 III 2 , 1612a BGB. Die Aktivlegitimation der AGg. folgt aus § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UhVorschG) i.d.F. der Bek. vom 17.7.2007 (BGBl. I 1446). Mangelnde Leistungsfähigkeit macht der ASt. nicht geltend.

Insbesondere ist der ASt. ungeachtet der Frage seiner biologischen Vaterschaft in rechtlicher Hinsicht Vater von M. und als solcher unterhaltspflichtig.

a) Zwar folgt aus dem deutschen Sachrecht, welches nach Art. 19 I 1 EGBGB zunächst zur Anwendung berufen ist, eine rechtliche Vaterschaft des ASt. nicht, denn M. wurde erst nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe geboren (§ 1592 Nr.

1 BGB). Die rechtliche Vaterschaft ist aber nach dem gemäß Art. 19 I 2 EGBGB alternativ berufenen türk. Sachrecht begründet. Nach Art. 285 I türk. ZGB ist der Ehemann auch Vater eines Kindes, welches von seiner Ehefrau vor Ablauf von 300 Tagen nach dem Ende der Ehe geboren worden ist. Dies war vorliegend der Fall.

b) Vorliegend sind nach Art. 19 I 1, 2 EGBGB unterschiedliche Sachrechte für die Bestimmung der Abstimmung berufen. Beide Anknüpfungen sind grundsätzlich gleichrangig (BGH, FamRZ 2006, 1745[1]). Nach allgemeiner Ansicht gilt in diesen Fällen das Günstigkeitsprinzip; zur Anwendung berufen ist das Recht, welches für das Kindeswohl günstiger ist (*Palandt-Thorn*, BGB, 75. Aufl., Art. 19 EGBGB Rz. 6; *Staudinger-Henrich*, BGB [2014] Art. 19 EGBGB Rz. 24). Im vorliegenden Fall ist die Feststellung der Abstammung nach türkischem Recht für das Kindeswohl von M. günstiger, da danach eine rechtliche Vaterschaft des ASt. besteht, während ansonsten M. zunächst und möglicherweise auf längere Sicht gänzlich ohne rechtlichen Vater, somit insbesondere auch ohne einen Unterhaltsanspruch gegen einen Vater, wäre ...

c) Offen bleiben kann, ob das türkische IPR auf das deutsche Sachrecht zurückverweist. Dies wäre nach Art. 16 I türk. IPRG (Gesetz Nr. 5718) nur der Fall, wenn M. nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, denn nur in diesem Fall könnte seine Abstammung nicht nach seinem (türkischen) Heimatrecht begründet werden, und Art. 16 I 1 Alt. 2 türk. IPRG verwiese dann auf das Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts. Ohnehin wäre jedoch die Rückverweisung nicht anzuerkennen, da sie dem Sinn des Art. 19 I 2 EGBGB – Vermehrung der Anknüpfungsalternativen – widersprechen würde (*Staudinger-Henrich* aaO Rz. 25; OLG Nürnberg, FamRZ 2005, 1697[2]; OLG Hamm, FamRZ 2009, 126[3]).

d) Eine erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung ist bisher nicht erfolgt. Entgegen der Behauptung des ASt. wird die Anfechtungsmöglichkeit übrigens durch das türkische ZGB nicht in rechtsstaatlich bedenklicher Weise verkürzt. Nach Art. 289 türk. ZGB beträgt die Frist zur Einreichung der Vaterschaftsanfechtungsklage ein Jahr ab Geburt und Kenntnis.

Rechtliche Vaterschaftsfiktionen kennt auch das deutsche Recht; verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen entgegen der Ansicht des ASt. nicht, auch nicht gegen die nachwirkende Vaterschaftsvermutung des Art. 285 türk. ZGB. Denn diesen Fiktionen kann ggf. durch Vaterschaftsanfechtung entgegengetreten werden."

b) BGH 3.8.2016 – XII ZB 110/16:

„[6] II. Der Senat beabsichtigt, die Rechtsbeschwerde gemäß § 74a I FamFG zurückzuweisen. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 70 II 1 FamFG liegen nicht vor und die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache keine Aussicht auf Erfolg.

[7] 1. Im Streitfall stellen sich insbesondere keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 70 II 1 Nr. 1 FamFG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen

[1] IPRspr. 2006 Nr. 78.
[2] IPRspr. 2005 Nr. 73.
[3] IPRspr. 2008 Nr. 71.

kann. [...] So liegt der Fall hier nicht, und zwar auch nicht in Bezug auf die vom BeschwG als zulassungsrelevant angesehene Rechtsfrage, wie sich die ‚konkrete Anwendung des Günstigkeitsprinzips im Rahmen des Art. 19 I 1 und 2 EGBGB' in Fällen auswirkt, in denen ‚die rechtliche Vaterschaftsfiktion zu widersprechenden Ergebnissen gegenüber der wahrscheinlichen biologischen Abstammung' führt.

[8] a) Nach Art. 19 I 1 EGBGB unterliegt die Abstammung eines Kindes dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Aufenthaltsstatut). Sie kann gemäß Art. 19 I 2 EGBGB im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staats bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört (Personalstatut), oder, wenn die Mutter verheiratet ist, gemäß Art. 19 I 3 Halbs. 1 EGBGB nach dem Recht, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Art. 14 I EGBGB unterliegen (Ehewirkungsstatut). Der Senat hat bereits ausgesprochen, dass das Personalstatut und das Ehewirkungsstatut dem Aufenthaltsstatut grundsätzlich gleichwertige Zusatzanknüpfungen sind (BGHZ 168, 79 Rz. 12[1]; Beschl. vom 20.4.2006 – XII ZB 15/15[2], juris Rz. 28).

[9] b) Wird ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland nach der Scheidung der Ehe seiner Mutter geboren und könnte es deshalb – insbesondere ohne vorangehende Vaterschaftsanfechtung – nach deutschem Recht von einem Dritten ohne weiteres anerkannt werden, kann dies zu Konflikten mit solchen über Art. 19 II 2 und 3 EGBGB berufenen Rechtsordnungen führen, die – wie etwa das türkische, griechische oder polnische Recht (s. Beispiele bei jurisPK-BGB-*Gärtner/Duden* [Stand: Dezember 2015] Art. 19 EGBGB Rz. 64) – das Kind als Abkömmling des (geschiedenen) Ehemanns ansehen, wenn die Empfängniszeit noch in die Zeit vor Beendigung der Ehe fiel. Zur Auflösung eines solchen Konflikts werden im Wesentlichen drei verschiedene Lösungsansätze vertreten:

[10] aa) Nach einer Ansicht soll das Abstammungsstatut in solchen Fällen vorrangig an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes angeknüpft werden, weil der Gesetzgeber Art. 19 I 1 EGBGB einerseits als Regelanknüpfung ausgestaltet habe und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes andererseits die engste Beziehung zum Sachverhalt aufweise (vgl. *Andrae*, Internationales Familienrecht, 3. Aufl., § 5 Rz. 27 und 33 ff.; *Dethloff*, IPRax 2005, 326, 329 f.).

[11] bb) Die wohl überwiegende Meinung in Rspr. u. Lit. vertritt mit unterschiedlichen Begründungen die Ansicht, dass diejenige Rechtsordnung maßgeblich sein soll, die dem Kind schon mit der Geburt zu einem Vater verhelfe (Prioritätsgrundsatz). Hierzu wird teilweise auf das Günstigkeitsprinzip rekurriert, weil es dem Wohl des Kindes im Hinblick auf seine unterhalts- und erbrechtliche Absicherung am besten entspreche, wenn ihm schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Vater zugeordnet werde (vgl. BayObLG, FamRZ 2002, 686, 687[3]; OLG Frankfurt, FamRZ 2002, 688, 689[4]; OLG Nürnberg, FamRZ 2005 aaO 1698 und FamRZ 2016, 920, 922[5]; OLG Hamm, FamRZ 2014, 1559, 1560[6] und FamRZ 2009, 126, 128[7]; OLG Köln, StAZ 2013, 319, 320[8]; jurisPK-BGB-*Gärtner/Duden* aaO Rz. 70; NK-BGB-*Bischoff*, 3. Aufl., Art. 19 EGBGB Rz. 24). Teilweise wird der Prioritätsgrundsatz

[1] IPRspr. 2006 Nr. 78.
[2] Siehe unten Nr. 139.
[3] IPRspr. 2002 Nr. 90.
[4] IPRspr. 2001 Nr. 87.
[5] IPRspr. 2015 Nr. 11 (LS).
[6] IPRspr. 2014 Nr. 95 (LS).
[7] IPRspr. 2008 Nr. 71.
[8] IPRspr. 2013 Nr. 8.

nicht aus einem kindeswohlbezogenen Günstigkeitsprinzip, sondern aus dem formalen Ordnungskriterium hergeleitet, dass alle nach Art. 19 I EGBGB berufenen Rechte gleichrangig seien (vgl. *Frank*, StAZ 2009, 65, 67) und diejenige Rechtsordnung, die dem Kind zeitlich als erstes einen Vater zuordne, demzufolge nur durch eine Vaterschaftsanfechtung wieder verdrängt werden könne (vgl. MünchKomm-*Helms*, 6. Aufl., Art. 19 EGBGB Rz. 16).

[12] ... Weisen die alternativ berufenen Rechtsordnungen dem Kind deshalb schon bei der Geburt unterschiedliche Väter zu, wird von der überwiegenden Auffassung nach dem Günstigkeitsprinzip derjenigen Rechtsordnung der Vorzug gegeben, die zum wirklichen Vater des Kindes führt (vgl. im Einzelnen *Staudinger-Henrich*, BGB [2014], Art. 19 EGBGB Rz. 38; jurisPK-BGB-*Gärtner/Duden* aaO Rz. 72 ff.).

[13] cc) Eine weitere Ansicht meint, dass der Gesichtspunkt der Abstammungswahrheit von vornherein als wesentliches Kriterium des Günstigkeitsprinzips anzusehen und die vorzugswürdige Rechtsordnung deshalb generell diejenige sei, die dem Kind ohne Umwege möglichst schnell und ohne unnötige Kosten zu seinem wirklichen Vater verhelfe (*Henrich*, FamRZ 1998, 1401, 1402). Auf dieser gedanklichen Grundlage soll sich auch eine wirksame postnatale Vaterschaftsanerkennung durch den mutmaßlichen Erzeuger gegenüber der auf einer geschiedenen Ehe gegründeten Vaterschaftsvermutung nach ausländischem Recht durchsetzen können, wenn die Anerkennung der Vaterschaft ‚zeitnah' nach der Geburt angekündigt wird und die wirksame Vaterschaftsanerkennung im Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt durch den Standesbeamten vorliegt (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2015, 1636, 1638[9]; AG Karlsruhe, FamRZ 2007, 1585, 1586[10]; AG Regensburg, FamRZ 2003, 1856, 1857[11]; *Staudinger-Henrich* aaO; vgl. auch AG Hannover, FamRZ 2002, 1722, 1724 f.[12]).

[14] c) Der Senat hat zwar bislang offengelassen, in welchem Verhältnis die Anknüpfungsalternativen zueinander stehen, wenn diese zu unterschiedlichen Eltern-Kind-Zuordnungen führen, und welcher Alternative im Konkurrenzfall der Vorrang gebührt (vgl. Beschl. vom 20.4.2016 aaO 1251 Rz. 29). Diese Frage stellt sich unter den hier obwaltenden Umständen allerdings nicht. Nach den von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des BeschwG ist die Anerkennung der Vaterschaft für das Kind M. durch einen anderen Mann weder erfolgt noch beabsichtigt. Die nach Art. 19 I 1 EGBGB vorzunehmende Anknüpfung des Abstammungsstatuts an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Deutschland würde deshalb dazu führen, dass dem Kind M. überhaupt kein Vater zugeordnet werden könnte, weil die Mutter von M. zum Zeitpunkt der Geburt nicht mehr verheiratet war (§ 1592 Nr. 1 BGB) und weder eine Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann (§ 1592 Nr. 2 BGB) noch eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung (§ 1592 Nr. 3 BGB) vorliegen ...

[15] [...] Die gänzliche rechtliche Vaterlosigkeit ist indessen ein – auch kollisionsrechtlich – unerwünschter Zustand, der durch die nach Art. 19 I EGBGB eröffnete Mehrfachanknüpfung gerade vermieden werden soll. Darüber, dass eine durch ein alternativ berufenes Auslandsrecht ermöglichte Vater-Kind-Zuordnung aufgrund geschiedener Ehe der völligen Vaterlosigkeit vorzuziehen ist, besteht – so-

[9] IPRspr. 2015 Nr. 96.
[10] IPRspr. 2007 Nr. 75.
[11] IPRspr. 2003 Nr. 85.
[12] IPRspr. 2002 Nr. 94.

weit ersichtlich – in Rspr. u. Lit. Einigkeit (so ausdrücklich MünchKomm-*Helms* aaO Rz. 20; jurisPK-BGB-*Gärtner/Duden* aaO Rz. 62), und zwar auch bei den Vertretern derjenigen Ansichten, die dem von der h.M. bevorzugten (strengen) Prioritätsgrundsatz im Ausgangspunkt nicht folgen wollen (vgl. insbes. *Dethloff* aaO 329; *Staudinger-Henrich* aaO Rz. 37; *Henrich*, FamRZ 2016, 926). Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde spielt es auch keine entscheidende Rolle, dass dem Kind bei einer Vater-Kind-Zuordnung aufgrund nachwirkender Vaterschaftsvermutung mit dem geschiedenen Ehemann der Mutter häufig ein Vater zugewiesen wird, der – wie es auch in diesem Fall zu sein scheint – nicht der Erzeuger des Kindes ist. Insoweit ist nur ergänzend darauf hinzuweisen, dass auch dem deutschen Abstammungsrecht – insbesondere bei der Ehelichkeitsvermutung des § 1592 Nr. 1 BGB – Vater-Kind-Zuordnungen geläufig sind, die zwar auf einer typisierten Vaterschaftswahrscheinlichkeit beruhen, aber fehlerhafte Zuordnungen vorbehaltlich bestehender Anfechtungsmöglichkeiten bewusst in Kauf nehmen.

[16] d) Die angefochtene Entscheidung begegnet auch insoweit keinen rechtlichen Bedenken, als das BeschwG keine weiteren Erwägungen zu möglichen Rückverweisungen durch das IPR der Türkei angestellt hat. Denn es kann im Ergebnis offen bleiben, ob es sich bei der Verweisung in Art. 19 I 2 EGBGB um eine Gesamtverweisung oder um eine Sachnormverweisung handelt (vgl. *Staudinger-Henrich* aaO Rz. 27 m.w.N. zum Streitstand) und ob das türkische Kollisionsrecht möglicherweise wieder in das deutsche Recht zurückverwiesen hätte. Die alternative Anknüpfung in Art. 19 I EGBGB verfolgt gerade das Ziel, die Feststellung der Abstammung auch in solchen Fällen zu ermöglichen, in denen nach einem der in Frage kommenden Rechte die Feststellung ausgeschlossen wäre. Eine Rückverweisung durch das nach Art. 19 I 2 oder 3 EGBGB berufene Recht bleibt nach einhelliger und zutreffender Meinung jedenfalls dann unbeachtlich, wenn durch die Annahme der Rückverweisung die Möglichkeit einer Feststellung der Abstammung entfiele (vgl. OLG Nürnberg, FamRZ 2005, 1697, 1698[13]; OLG Celle, FamRZ 2011, 1518, 1520[14]; BeckOK-BGB-*Heiderhoff* [Stand: Mai 2016] Art. 19 EGBGB Rz. 30; MünchKomm-*Helms* aaO Rz. 29). Auch die Rechtsbeschwerde erinnert hiergegen nichts."

137. *Ist die Mutter eines nichtehelichen Kindes, für welches die elterliche Sorge an beide Elternteile zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden soll, der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so bedarf es zur Beurkundung der Sorgeerklärung eines Dolmetschers.*

Wird als Dolmetscher eine Person eingesetzt, die mit dem Vater, der die gemeinsame Sorge erhalten soll, in der Seitenlinie im dritten Grad verwandt ist, so ist die Sorgeerklärung wegen Verstoßes gegen das Beurkundungsgesetz unwirksam. [LS von der Redaktion neu gefasst]

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 1.2.2016 – 5 UF 286/15: FamRZ 2017, 382; JAmt 2016, 213. Leitsatz in RNotZ 2017, 338.

Die Beteiligten sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des Kindes ... (geb. 2015). Die Kindesmutter, Beteiligte zu 1), hat die bulgarische Staatsangehörigkeit und spricht ausschließlich Türkisch. Der Kindesvater, Beteiligter zu 2), ist Deutscher und hat am im Mai 2015 die Vaterschaft zu dem betroffenen Kind mit Zustimmung der Kindesmutter bei der Stadt F., Jugend- und Sozialamt, urkundlich anerkannt.

---

[13] IPRspr. 2005 Nr. 73.

[14] IPRspr. 2011 Nr. 95.